

Satzung des Talent-Tauschkreis Schwäbisch Hall / Hohenlohe

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Talent-Tauschkreis Schwäbisch Hall / Hohenlohe.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tauschkreis versteht sich als eine Form von erweiterter Nachbarschaftshilfe und verfolgt damit gemeinnützige Zwecke. Die Organisation des Tauschkreises liegt in den Händen der Mitglieder der Gemeinschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten für den Verein

Jedes Mitglied erhält für die Tätigkeiten, die es im Auftrag des Vereins ausübt, eine Vergütung in Talenten aus dem Gemeinschaftskonto. Die Höhe bemisst sich nach dem jeweils in den Tauschregeln festgelegten Talente-Verrechnungswert pro Stunde.

§ 4 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person ist zur Mitgliedschaft berechtigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrags durch den Vorstand oder seines Bevollmächtigten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bestätigt das Mitglied, dass es die Satzung und Tauschkreis-Regeln anerkennt.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Kündigung ist zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung möglich. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Mitglied verpflichtet, einen bestehenden negativen Saldo seines Talente-Verrechnungskontos auszugleichen. Soll-Beträge gegenüber dem Gemeinschaftskonto können durch Eurozahlungen in gleicher Höhe ausgeglichen werden, eine Erstattung von Tauschguthaben in Euro ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Kündigung, wenn der Mitgliedsbeitrag zum Ende des Beitragsjahres nicht entrichtet ist. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Ausnahme der Informationen über Art und Umfang der einzelnen Tauschgeschäfte der Mitglieder untereinander, können sämtliche Belege und Protokolle der vereinsinternen Verwaltung sowie die Stände der Mitgliederkonten von jedem Mitglied eingesehen werden.

Adressen der Mitglieder dürfen nur innerhalb des Tauschkreises verwendet werden; insbesondere die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Aus den verrechneten Tauschgeschäften resultiert keine Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Die auf den Konten verbuchten Werte stellen ausschließlich Verpflichtungen der Mitglieder untereinander dar. Sie können von den Mitgliedern nicht in Landeswährung eingefordert werden. Alle Tausch- und Handelsgeschäfte werden von den Mitgliedern eigenverantwortlich abgewickelt. Für Wert, Zustand und Qualität der gehandelten Waren und Dienstleistungen übernimmt die Gemeinschaft keine Haftung. Die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, liegt bei denjenigen, die ein steuerpflichtiges Gewerbe treiben. Der Tauschkreis übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung für die Mitglieder bezüglich des Ausweises eventueller steuerpflichtiger Vorgänge dem Finanzamt oder anderen Behörden gegenüber. Jede(r) Tauschpartner(in) haftet selbst für Leistungen oder Handlungen, die sie/er für eine(n) andere(n) Tauschpartner(i)n erbracht hat. Eventuelle Personen-, Sach-, Unfall-, Haftpflicht- oder Vermögensschäden werden zwischen den beteiligten Tauschpartnern selbst abgewickelt. Der Abschluss entsprechender Versicherungen wird dringend angeraten. Eine Haftung des Tauschkreises und der für den Tauschkreis handelnden Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Die Festlegung der Tauschregeln
- Die Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen
- Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über die Vereinsauflösung
- Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung
- Die Entscheidung über die Höhe der Finanzmittel über die der Vorstand bei Einzelentscheidungen beschließen kann.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Mitglieder einzuberufen. Bemessungsgrundlage ist die zum 31.12. des letzten Vereinsjahres bestandene Mitgliederanzahl.

Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Marktzeitung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen
- die laufende Geschäftsführung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu besorgen
- über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen
- den Tätigkeitsbericht zu erstellen
- den Tauschkreis nach außen zu vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Einzelmaßnahmen, die den Verein verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die Verpflichtung einen Betrag in Höhe von 20 % der Euro-Beitragseinnahmen des vergangenen Jahres übersteigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Mitgliedschaft im Vorstand im Sinne des § 26 BGB wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

§ 8 Abstimmungen

Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, kommt bei Abstimmungen ein Beschluss in allen Organen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Änderungen der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Auflösungsbeschlusses bei Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Durch die vorstehende in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.02.08 beschlossene Satzung erlischt die bereits 1994 errichtete Satzung.